



Genehmigungspraxis aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde, hier: UWB Frankfurt am Main

Karin Schwarz, Umweltamt Frankfurt am Main, Galvanistr. 28, 60486 Frankfurt am Main,
karin.schwarz@stadt-frankfurt.de



Am Anfang steht immer eine telefonische Beratung und der Versand von Informationen per Email: Folie 1/2

- Jede Art der Erdwärmenutzung, ob durch direkte Grundwasserförderung (Dubletten) oder durch Sondenanlagen, ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig, wobei bei Sondenanlagen < 30 KW innerhalb **wasserwirtschaftlich bzw. hydrogeologisch** günstiger Gebiete ein im Umfang vereinfachter Erlaubnisantrag (Formblatt) genügt.
- Bei allen Anlagen mit Grundwasser-Förderung, Anlagen in wasserwirtschaftlich oder hydrogeologisch ungünstigen Gebieten und Sondenanlagen > 30 KW ist ein detaillierter Antrag erforderlich, über dessen Umfang der Email als Anlage angeheftete Merkblätter Auskunft geben.
- Wichtig ist, dass bei Anlagen < 30 KW die Grenzabstände zum Nachbargrundstück eingehalten (mindestens 5 m zur Grundstücksgrenze, auch zur Straße) werden.
- Bei Bohrungen > 100 m oder bei Anlagen, die auf Grund hoher Leistung thermische oder hydraulische Auswirkungen über das eigene Grundstück hinaus haben oder haben können, ist ansonsten ggf. ein bergrechtliches Verfahren notwendig. Hier muss die Frage der Beeinflussungen und Grenzabstände individuell geklärt werden. Bestehen Zweifel, ob sich Auswirkungen auf Nachbarschaftsgrundstücke ergeben können, bittet die Wasserbehörde das Bergamt um Stellungnahme.



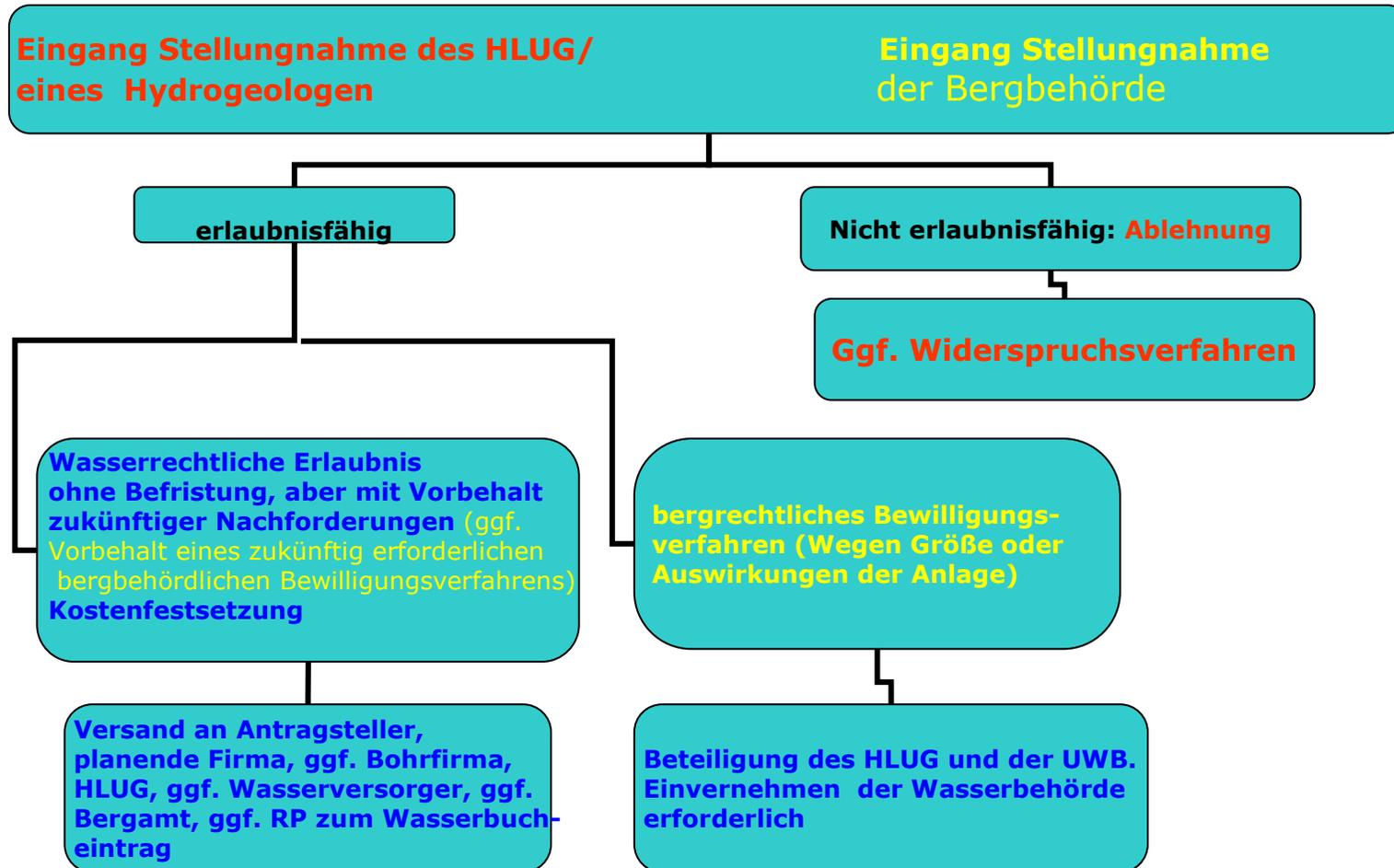
Am Anfang steht immer eine telefonische Beratung und der Versand von Informationen per Email: Folie 2/2

- Der Abgleich mit den Schutzgebietskarten ergibt, ob ein Standort in einem wasserwirtschaftlich und/oder hydrogeologisch günstigen oder ungünstigen Gebiet liegt (Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Vorkommen höher mineralisierter Tiefen-grundwässer bzw. CO₂ Aufstiegszonen etc.).
- Einer Erdwärmenutzung steht auch in ungünstigen Gebieten aus wasserrechtlichen Gründen nicht immer etwas entgegen, allerdings ist in diesen Fällen ein kostenpflichtiges Sachverständigengutachten notwendig, das insbesondere Auflagen zur Bohr-durchführung, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser und Bohrloch-Abdichtung formulieren wird. Diese Expertise kann vom Antragsteller selbst bei einem ortskundigen Hydrogeologen beauftragt werden, oder die Wasserbehörde beteiligt das Hess. Landesamt für Umwelt und Energie (HLUG) im Antragsverfahren.
- Wir verweisen auf technische Anforderungen, auch Fragen der Grenzabstände. Sie sind u. a. in der Broschüre "Erdwärmenutzung in Hessen" des Hessischen Landes-amtes für Umwelt und Geologie (HLUG) nachzulesen, die dort bestellt oder unter http://www.hlug.de/medien/geologie/dokumente/erdwaerme/erdwaerme_web.pdf herunter geladen werden kann. Dort finden sich auch die aktuellen Karten der hydro-geologisch und wasserwirtschaftlich günstigen bzw. ungünstigen Gebiete. In der Broschüre ist das Formular für einen vereinfachten Erlaubnisantrag für Sondenanlagen < 30 kW sowie ein Formular für die erforderliche Bohranzeige abgedruckt.

Ablaufschema nach Eingang eines Erlaubnis-antrages:



Ablaufschema nach Erhalt der angeforderten Stellungnahmen bis zum Erteilen einer Erlaubnis:



Ablaufschema nach Erteilen einer wasserrechtlichen Erlaubnis:

